



**MARKT  
OBERSTDORF**

# **Amtsblatt des Marktes Oberstdorf**

**Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Oberstdorf Nr.14 vom 16.03.2026  
Dok-Nr. 214996 Klassifizierung: Öffentlich**

---

## **INHALT**

**BEKANNTMACHUNG DER STICHWahl der ersten Bürgermeisterin / des ersten  
Bürgermeisters und der Landrätin / des Landrats am Sonntag, 22. März 2026  
Dieses Amtsblatt ersetzt das Amtsblatt Nr. 13/2026 vom 12.03.2026**

---

[Zutreffendes ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen]

## BEKANNTMACHUNG DER STICHWAHL

- der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters**
- der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters**
- der Landrätin / des Landrats**

**am Sonntag, 22. März 2026.**

1. Bei der / den oben bezeichneten Wahl(en)  
am Sonntag, 08. März 2026, hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Daher findet am **Sonntag, 22. März 2026**, eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
2. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
3. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl (08. März 2026) stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.
4. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
  - 4.1 **Im Abstimmungsraum:**
    - 4.1.1 Die Gemeinde / Stadt ist in 

Anzahl
8

 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.  
  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die erste Wahl (08. März 2026) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
    - 4.1.2 Die Gemeinde / Stadt ist in 

Anzahl

 Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:  
  

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja / nein
    - 4.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
    - 4.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
      - a) bei der Bürgermeisterstichwahl durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde / Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
      - b) bei der Landratsstichwahl durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für eine ebenfalls stattfindende Bürgermeisterstichwahl, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde / Stadt erfolgen.
    - 4.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen / Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

4.1.6 Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

4.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

#### 4.2 **Durch Briefwahl:**

4.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde / Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- a) Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Stichwahl,
- b) einen Stimmzettelumschlag für den / die Stimmzettel,
- c) einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

4.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit einem Stimmzettel für jede oben bezeichnete Stichwahl und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

5. Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit

16:00 Uhr

in / im

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums / der Auszählräume

Oberstdorf Haus  
Saal Nebelhorn  
Raum Freibergsee  
Prinzregenten-Platz 1  
87561 Oberstdorf

zusammen.

6. **Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.

6.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Die Stimmzettel liegen im Bürgerbüro des Marktes Oberstdorf aus. Auf dem Stimmzettel ist erläutert, wie er zu kennzeichnen ist.

6.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin / einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum

16.03.2026



Thomas Kretschmer

Unterschrift

Das Amtsblatt des Marktes Oberstdorf wird seit 01.10.2025 ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.  
Auf folgender Internetseite ist es öffentlich zugänglich  
<https://www.markt-oberstdorf.de/aktuell/amtsblatt-markt-oberstdorf/>  
Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.  
Das Amtsblatt kann zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.